



Bundesrechnungshof

Bundesrechnungshof • Postfach 12 06 03 • 53048 Bonn

Herrn
XXX XXX

Per E-Mail:
xxx@gmx.de

Postadresse
Postfach 12 06 03
53048 Bonn
Hausadresse
Adenauerallee 81
53113 Bonn
Telefon 0228 99 721-0
Telefax 0228 99721-29 90
Internet
www.bundesrechnungshof.de
E-Mail
poststelle@brh.bund.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
VI 6 – 05 20 35 (39/11)

Durchwahl Bonn, den
1661 17.02.2011

Ein-Euro-Jobs im Märkischen Kreis

Ihre E-Mail von 27. Januar 2011

Sehr geehrter Herr XXX,

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 27. Januar. Sie berichten darin über eine Arbeitsgelegenheit aus den Jahren 2007 und 2008, an deren Rechtmäßigkeit Sie Zweifel haben. Die Tätigkeiten entsprechen Ihrer Meinung nach nicht den Kriterien der Gemeinnützigkeit, Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität. Zur näheren Erläuterung haben Sie das Zeugnis des Trägers beigefügt. Außerdem schildern Sie das Angebot einer weiteren Arbeitsgelegenheit aus dem September 2010. Ihrer Einschätzung nach hat Ihnen das Jobcenter Märkischer Kreis dieses Angebot missbräuchlich unterbreitet, um die Voraussetzungen für eine Sanktion zu schaffen. Zur Darstellung verweisen Sie auf einen Fall, der als Klage Nr. 29 auf der von Ihnen verantworteten Internetseite „www.beispielklagen.de“ dokumentiert ist. Dort ist auch unsere Prüfungsmitteilung an den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit über die Prüfung der Arbeitsgelegenheiten und Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§§ 16d und 16e SGB II) vom 12. August 2010 veröffentlicht.

Der Bundesrechnungshof wird die Bewilligung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II weiterhin, prüfen. Dabei fließen Hinweise oder Anregungen, die wir von Bürgerinnen und Bürgern erhalten, in unsere Tätigkeit ein. Eine Mitteilung der Prüfungsergebnisse oder Beurteilung einzelner Fragestellungen an die Einsender oder andere private Dritte ist uns aus recht-

lichen Gründen allerdings nicht möglich. Der Bundesrechnungshof teilt seine Ergebnisse und Einschätzungen nur der geprüften Stelle und - nachdem diese Gelegenheit zur Stellungnahme hatte — gegebenenfalls den gesetzgebenden Organen mit. Im Einzelnen verweisen wir auf das beigefügte Merkblatt.

Unsere Mitteilung über die Prüfung der Arbeitsgelegenheiten ist aus den genannten Gründen nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Einen entsprechenden Hinweis finden Sie auf dem Deckblatt der Prüfungsmitteilung (vgl. dort unten rechts):

"Diese Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt. Eine Veröffentlichung ist nicht zulässig, Eine Weitergabe an Dritte ist nur bei dienstlicher Notwendigkeit gestattet. Da die geprüfte Stelle noch keine Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, betrachtet der Bundesrechnungshof das dargestellte Prüfungsergebnis als vorläufig."

Außerdem enthält das Deckblatt einen ausdrücklichen Hinweis darauf, dass die Mitteilung zu schützenswerte Daten enthält (vgl. dort oben rechts). Wir nehmen an, dass diese Hinweise Ihrer Aufmerksamkeit entgangen sind.

Wir bitten Sie, den Bericht von Ihrer Internetseite zu löschen und uns die Löschung kurz zu bestätigen.

Wir bedanken uns für Ihr Interesse an der Kontrolle öffentlicher Ausgaben und bitten um Ihr Verständnis, dass wir uns zu Ihrem persönlichen Fall nicht äußern können.

Mit freundlichen Grüßen